



STADT **FURTWANGEN** IM SCHWARZWALD  
GR-Wahlperiode 2019/2024

Sachbearbeiter : Merz, Florian

Aktenzeichen : 047.01

Vorlage Nr. : GR 2023/609

Datum : 08.11.2023

Verteiler : BM, FV, GR, OV, AL, P, Z, z.d.A.

Anlagen : Satzungsentwurf

Thema:

Satzung über die Form der öffentlichen  
Bekanntmachungen der Stadt Furtwangen im  
Schwarzwald

- öffentlich -

**Vorschlag zur Beschlussfassung im Gemeinderat am 21.11.2023**

Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Furtwangen im Schwarzwald in der als Anlage beigefügten Fassung.

Die Form der ortsüblichen Bekanntgabe soll analog hierzu angepasst werden.

## **Sachverhalt mit Erläuterungen und Begründungen**

Die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung (Bekanntmachungssatzung) ist das zentrale Instrument zur Regelung der öffentlichen Bekanntmachungen. Die öffentliche Bekanntmachung spielt insbesondere bei allen Satzungen eine große Rolle, kann aber durchaus auch für andere, vor allem rechtsgestaltende Sachverhalte dienen.

Ortsübliche Bekanntgaben werden in der Regel analog zur öffentlichen Bekanntmachung durchgeführt. Diese sind insbesondere für die Einladung und Information der Öffentlichkeit notwendig. Häufigster Anwendungsfall sind die Einladungen zu Sitzungen des Gemeinderates sowie seiner Ausschüsse.

Die Festlegung der Bekanntmachung, neben der rechtlichen Notwendigkeit, stellt sicher, dass alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sich in der Regel auf eine einheitliche Informationsquelle verlassen können. Durch die Form der Satzung kann jede Person nachlesen, in welchem Informationsmedium diese sich informieren kann.

Die Neufassung der Bekanntmachungssatzung ermöglicht es, zukünftig ausschließlich über die Website der Stadt Furtwangen öffentlich bekannt zu machen. Damit einhergehen soll eine Steigerung der Effizienz der Aufgabenerledigung der Verwaltung und verkürzt gerade bei der Einladung der Öffentlichkeit zu Sitzungen des Gemeinderates die Vorlaufzeiten.

Weiterhin wird hiermit der zunehmenden Digitalisierung Rechnung getragen und ein modernes Kommunikationsmedium stärker ausgebaut. Um jedoch auch Bürgerinnen und Bürger über etwaige Änderungen zu informieren, sollen weiterhin Hinweise im Amtsblatt der Stadt Furtwangen auf den Fundort im Internet bzw. die Einsicht im Rathaus erfolgen.

Mit der Neufassung wird darüber hinaus eine Möglichkeit der Bekanntmachung in Ausnahmefällen (Notbekanntmachung) geschaffen, in denen eine ordnungsgemäße Bekanntmachung nicht möglich ist.

## **Stand der Vorberatungen**

-

## **Kosten und Finanzierung**

Durch die Änderung der öffentlichen Bekanntmachung entstehen der Stadt Furtwangen keine Mehrkosten.